

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/12295 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz)**

### **b) zu dem Antrag der Abgeordneten Kerstin Tack, Dr. Carsten Sieling, Willi Brase, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/8182 –**

#### **Verbraucherschutz stärken – Honorarberatung etablieren**

##### **A. Problem**

Anlageberatung wird in Deutschland derzeit hauptsächlich in Form der provisionsgestützten Anlageberatung erbracht und nachgefragt. In dieser Form wird die Dienstleistung Anlageberatung regelmäßig durch Zuwendungen vergütet, die der Anlageberater von Anbietern oder Emittenten der Finanzprodukte erhält. Dieser Zusammenhang ist den Kunden trotz der bestehenden gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung von Zuwendungen häufig nicht bewusst.

##### **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Durch eine gesetzliche Ausgestaltung der honorargestützten Anlageberatung soll mehr Transparenz über die Form der Vergütung der Anlageberatung geschaffen werden, so dass sich ein Kunde künftig bewusst für die provisionsgestützte Anlageberatung oder für die nichtprovisionsgestützte Honorar-Anlageberatung entscheiden kann.

Mit diesem Gesetzentwurf wird zusätzlich zur bisherigen Anlageberatung unter dem Begriff der Honorar-Anlageberatung eine neue gesetzlich definierte Form der Anlageberatung geschaffen. An diese Dienstleistung werden Anforderungen gestellt, die über die Anforderungen an die herkömmliche Anlageberatung hinausgehen: So wird das bestehende Zuwendungsverbot nach dem Wertpapierhandelsgesetz ausgeweitet und die Honorar-Anlageberatung darf nur gegen Honorar des Kunden erbracht werden.

Der Gesetzentwurf orientiert sich insoweit am Vorschlag der Europäischen Kommission zur Neufassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte in Finanzinstrumente (MiFID = Markets in Financial Instruments Directive) vom 20. Oktober 2011 (MiFID II), die unter dem Begriff „unabhängige Beratung“ ein vergleichbares Konzept für die honorargestützte Anlageberatung verfolgt.

Die Regelungen für die Anlageberatung über Finanzinstrumente nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden ergänzt durch Regelungen für gewerbliche Finanzanlagenberater, die über Finanzinstrumente beraten, die in die Bereichsausnahme nach dem Kreditwesengesetz fallen. Diese Honorar-Finanzanlagenberater benötigen eine eigenständige gewerberechtliche Erlaubnis.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Kundeninformation über die Art der Beratung, Konkretisierung des hinreichenden Marktüberblicks, Ergänzung der Verordnungsermächtigung,
- Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage in § 34 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO),
- Erlöschen der Erlaubnis nach § 34f bei Erteilung einer Erlaubnis nach § 34h.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12295 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der SPD sieht vor, der Deutsche Bundestag solle beschließen,

I. festzustellen,

dass es notwendig ist, die Beratung und Vermittlung von Finanzprodukten neu zu ordnen. Schlüssel ist dabei für die Fraktion der SPD, eine neue Grundlage für die Information der Verbraucher zu schaffen. Dazu sei der flächendeckende Aufbau einer Honorarberatung notwendig. Diese biete die Chance, den provisionsbasierten Vertrieb zurückzudrängen. Der Antrag erläutert im Weiteren die Problematik der provisionsgetriebenen Finanzvermittlung und die Hürden für eine flächendeckende, konsistente Finanzberatung im Sinne der Verbraucher. Schließlich wird dargestellt, dass eine umfassende Regelung zur Stärkung der Honorarberatung bisher noch nicht erreicht worden ist.

II. die Bundesregierung aufzufordern,

ein Berufsbild für unabhängige Berater zu schaffen, das eine echte Alternative zur provisionsgebundenen Beratung darstellt. In insgesamt zwölf Punkten konkretisiert der Antrag die Ausgestaltung der Bedingungen für die Honorarberatung, die erfüllt sein müssen, damit die Honorarberatung erfolgreich sein kann, die Finanzberatung im Sinne der Verbraucher im Vergleich zum provisionsgetriebenen Vertrieb wesentlich zu verbessern.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/8182 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Zu Buchstabe a

Die Alternative wäre, keine Vorgaben für die Verwendung des Begriffs Honorar-Anlageberater beziehungsweise Honorar-Finanzanlagenberater zu machen. Bei Wahl dieser Alternative wäre aber nicht sichergestellt, dass für Anleger transparent ist, an wen sie sich wenden können, wenn sie eine honorargestützte Anlageberatung in Anspruch nehmen möchten.

Zu Buchstabe b

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a

Der Bundeshaushalt wird durch den Gesetzentwurf nicht unmittelbar belastet, da sich die gesetzlichen Änderungen nur auf den gebührenfinanzierten Haushalt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auswirken. Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht betroffen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag macht keine Angaben zu entsprechenden Kosten.

**E. Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen grundsätzlich nur Kosten des Erfüllungsaufwandes, wenn Unternehmen sich freiwillig entscheiden, Honorar-Anlageberatung anzubieten. Unter der Annahme, dass alle derzeit bestehenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen davon Gebrauch machen, entsteht der Wirtschaft aufgrund der Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz insgesamt ein Erfüllungsaufwand von einmalig ca. 13,8 Mio. Euro und laufend ca. 7,9 Mio. Euro (insgesamt 21,7 Mio. Euro). Während der Einmalaufwand maßgeblich durch die geforderte organisatorische Trennung zwischen Honorar-Anlageberatung und anderer Anlageberatung und deren erforderlichen Nachweis zur Eintragung in die Honorar-Anlageberaterregister entsteht, fällt der laufende Aufwand vorwiegend für Verbraucherinformationen und die Sicherstellung von Vorgaben zu unabhängigen Produktangeboten an.

Es kann davon ausgegangen werden, dass als gewerbliche Honorar-Finanzanlagenberater künftig im Wesentlichen Finanzanlagenvermittler tätig werden, die bereits eine Erlaubnis nach § 34f der Gewerbeordnung besitzen. In diesen Fällen entstehen keine zusätzlichen Kosten für eine Sachkundeprüfung, Berufshaftpflichtversicherung etc. Kosten entstehen nur für neu in den Markt eintretende Honorar-Finanzanlagenberater, deren Zahl derzeit nicht abgeschätzt werden kann. Kosten entstehen durch die Prüfungsgebühr für den Sachkundenachweis in Höhe von ca. 400 Euro sowie für die Eintragung in das Register in Höhe von ca. 25 bis 40 Euro. Darüber hinaus entstehen laufende jährliche Kosten in Höhe von ca. 800 bis 1 200 Euro durch die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Wie hoch die Bürokratiekosten für die be-

troffenen Honorar-Finanzanlagenberater sein werden, hängt von der konkreten Ausgestaltung in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung ab und kann daher noch nicht dargestellt werden.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Anteil der Kosten aus Informationspflichten des Erfüllungsaufwands aus den Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes beläuft sich auf ca. 5,8 Mio. Euro, davon sind 3 Mio. Euro Einmalaufwand zum Antrag auf Eintragung in das Honorar-Anlageberaterregister.

Wie hoch die Kosten aus Informationspflichten für die betroffenen Honorar-Finanzanlagenberater sein werden, hängt von der konkreten Ausgestaltung in der Rechtsverordnung ab.

Durch die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen ergeben sich zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten, da nunmehr in allen Beratungsfällen eine Information erfolgen muss. Nach der Datenbank des Statistischen Bundesamtes kann derzeit von 8 Millionen relevanten Beratungsgesprächen ausgegangen werden. Unter der Annahme, dass in 10 Prozent der Fälle die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbracht wird, ergeben sich zusätzliche Kosten für die Wirtschaft von knapp 3 Mio. Euro.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entstehen Kosten von etwa 670 000 Euro, maßgeblich durch die Regelungen zum Honorar-Ablageberaterregister, davon 590 000 Euro weitgehend als Einmalaufwand. Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht bei den Ländern und Gemeinden ein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Die Gewerbebehörden der Länder bzw. die Industrie- und Handelskammern, die bereits für die Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis für die Finanzanlagenvermittlung zuständig sind, müssen zusätzlich die Erlaubnisverfahren für Honorar-Finanzanlagenberater nach der Gewerbeordnung durchführen. Die dadurch entstehenden Kosten können durch Gebühren abgedeckt werden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag macht keine Angaben zu entsprechenden Kosten.

#### F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Der Antrag macht keine Angaben zu weiteren Kosten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12295 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 17/8182 abzulehnen.

Berlin, den 17. April 2013

### **Der Finanzausschuss**

**Dr. Birgit Reinemund**  
Vorsitzende

**Patricia Lips**  
Berichterstatterin

**Dr. Carsten Sieling**  
Berichterstatter

**Björn Säger**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz)  
–Drucksache 17/12295 –  
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

### Entwurf

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 2 Änderung der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung
- Artikel 3 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
- Artikel 5 Inkrafttreten

### Artikel 1

#### **Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 36c wird wie folgt gefasst:  
„§ 36c Register über Honorar-Anlageberater“.
  - b) Nach der Angabe zu § 36c wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 36d Bezeichnungen zu Honorar-Anlageberatung“.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4a werden die folgenden Absätze 4b und 4c eingefügt:

### Beschlüsse des 7. Ausschusses

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

unverändert

### Artikel 1

#### **Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4a werden die folgenden Absätze 4b bis 4d eingefügt:  
„(4b) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung erbringt, ist verpflichtet, Kunden vor Beginn der Beratung und vor Abschluss des Beratungsvertrages rechtzeitig und in verständlicher Form darüber zu informieren, ob die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbracht wird oder nicht. Wird die Anlagebera-

## Entwurf

„(4b) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbringt,

1. muss den Kunden vor Beginn der Beratung rechtzeitig und in verständlicher Form darüber informieren, dass die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbracht wird; diese Information kann auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden,
2. muss seiner Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten zu Grunde legen, die
  - a) hinsichtlich ihrer Art und ihres Anbieters oder Emittenten hinreichend gestreut sind und
  - b) nicht beschränkt sind auf Anbieter oder Emittenten, die in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder zu denen in sonstiger Weise wirtschaftliche Verflechtungen bestehen; Gleiches gilt für Finanzinstrumente, deren Anbieter oder Emittent das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst ist,
3. darf sich die Honorar-Anlageberatung allein durch den Kunden vergüten lassen. Es darf im Zusammenhang mit der Honorar-Anlageberatung keinerlei nicht monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde dieser Dienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, annehmen. Monetäre Zuwendungen dürfen nur dann angenommen werden, wenn das empfohlene Finanzinstrument oder ein in gleicher Weise geeignetes Finanzinstrument ohne Zuwendung nicht erhältlich ist. Monetäre Zuwendungen sind in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt und ungehindert an den Kunden auszukehren. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt.

Im Übrigen gelten die Anforderungen für die Anlageberatung.

(4c) Bei der Empfehlung von Geschäftsabschlüssen in Finanzinstrumenten, die auf einer Honorar-Anlageberatung beruhen, deren Anbieter oder Emittent das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst ist oder zu deren Anbieter oder Emittenten eine enge Verbindung oder sonstige wirtschaftliche Verflechtungen bestehen, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Kunden rechtzeitig vor der Empfehlung und in verständlicher Form informieren, über

1. die Tatsache, dass es selbst Anbieter oder Emittent der Finanzinstrumente ist,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**tion nicht als Honorar-Anlageberatung erbracht, ist der Kunde darüber zu informieren, ob im Zusammenhang mit der Anlageberatung Zuwendungen von Dritten angenommen und behalten werden dürfen.**

(4c) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbringt,

**1. entfällt****1. unverändert****2. unverändert**

Im Übrigen gelten die Anforderungen für die Anlageberatung.

**(4d) unverändert**

## Entwurf

2. die Tatsache, dass eine enge Verbindung oder eine sonstige wirtschaftliche Verflechtung zum Anbieter oder Emittenten besteht sowie
3. das Bestehen eines eigenen Gewinninteresses oder das Interesse eines mit ihm verbundenen oder wirtschaftlich verflochtenen Emittenten oder Anbieters an dem Geschäftsabschluss.

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen auf seiner Honorar-Anlageberatung beruhenden Geschäftsabschluss nicht als Geschäft mit dem Kunden zu einem festen oder bestimmbar Preis für eigene Rechnung (Festpreisgeschäft) ausführen. Ausgenommen sind Festpreisgeschäfte in Finanzinstrumenten, deren Anbieter oder Emittent das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst ist.“

- b) In Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Absätzen 2 und 3 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 2 und 3 Satz 1 bis 3, Absatz 4b Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4c Satz 1“ ersetzt.

## 3. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf die Anlageberatung nur dann als Honorar-Anlageberatung erbringen, wenn es ausschließlich Honorar-Anlageberatung erbringt oder wenn es die Honorar-Anlageberatung organisatorisch, funktional und personell von der übrigen Anlageberatung trennt. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen Vertriebsvorgaben im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3a für die Honorar-Anlageberatung so ausgestalten, dass in keinem Falle Interessenkonflikte mit Kundeninteressen entstehen können. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Honorar-Anlageberatung erbringt, muss auf seiner Internetseite angeben, ob die Honorar-Anlageberatung in der Hauptniederlassung und in welchen inländischen Zweigniederlassungen angeboten wird.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „und Absatz 3a“ eingefügt.

## 4. In § 36a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „33,“ durch die Wörter „33 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4, der §§“ ersetzt.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Absatz 11 Satz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) **In Nummer 2 werden die Wörter „Absätzen 2 und 3 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 2 und 3 Satz 1 bis 3, den Absätzen 4b und 4d Satz 1“ ersetzt.**

bb) **Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:**

**„3a. zu der Anforderung nach Absatz 4c Satz 1 Nummer 1, der Empfehlung im Rahmen der Honorar-Anlageberatung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten zu Grunde legen,“.**

## 3. unverändert

## 4. unverändert



## Entwurf

5. § 36c wird wie folgt gefasst:

„§ 36c

Register über Honorar-Anlageberater

(1) Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein öffentliches Honorar-Anlageberaterregister über alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbringen wollen.

(2) Die Bundesanstalt hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Antrag in das Honorar-Anlageberaterregister einzutragen, wenn es

1. eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes besitzt oder Zweigniederlassung eines Unternehmen nach § 53b Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes ist,
2. die Anlageberatung im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 erbringen darf und
3. der Bundesanstalt durch Bescheinigung eines geeigneten Prüfers nachweist, dass es in der Lage ist, die Anforderungen nach § 33 Absatz 3a zu erfüllen.

Die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 3 wird bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, durch den zuständigen Prüfungsverband oder die zuständige Prüfungsstelle, soweit hinsichtlich Letzterer das Landesrecht dies vorsieht, vorgenommen. Geeignete Prüfer sind darüber hinaus Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen.

(3) Die Bundesanstalt hat die Eintragung im Honorar-Anlageberaterregister zu löschen, wenn

1. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt auf die Eintragung verzichtet oder
2. die Erlaubnis eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 32 des Kreditwesengesetzes insgesamt oder die Erlaubnis zum Erbringen der Anlageberatung erlischt oder aufgehoben wird.

(4) Die Bundesanstalt kann die Eintragung löschen, wenn ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen nachhaltig gegen die Bestimmungen des § 31 Absatz 4b und 4c oder des § 33 Absatz 3a oder gegen die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

(5) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die Honorar-Anlageberatung nicht mehr erbringen will, muss dies der Bundesanstalt anzeigen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen

1. zum Inhalt des Honorar-Anlageberaterregisters,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. § 36c wird wie folgt gefasst:

„§ 36c

Register über Honorar-Anlageberater

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Bundesanstalt kann die Eintragung löschen, wenn ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen nachhaltig gegen die Bestimmungen des § 31 Absatz 4c und 4d oder des § 33 Absatz 3a oder gegen die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

(5) unverändert

(6) unverändert

## Entwurf

2. zu den Mitwirkungspflichten der Institute bei der Führung des Honorar-Anlageberaterregisters und
3. zum Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

6. Nach § 36c wird folgender neuer § 36d eingefügt:

## ,§ 36d

## Bezeichnungen zur Honorar-Anlageberatung

(1) Die Bezeichnungen „Honorar-Anlageberater“, „Honorar-Anlageberaterin“, „Honorar-Anlageberatung“ oder „Honoraranlageberater“, „Honoraranlageberaterin“, „Honoraranlageberatung“ auch in abweichender Schreibweise oder eine Bezeichnung, in der diese Wörter enthalten sind, dürfen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur Wertpapierdienstleistungsunternehmen führen, die im Honorar-Anlageberaterregister nach § 36c eingetragen sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen, die die dort genannten Bezeichnungen in einem Zusammenhang führen, der den Anschein ausschließt, dass sie Wertpapierdienstleistungen erbringen. Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz im Ausland dürfen bei ihrer Tätigkeit im Inland die in Absatz 1 genannten Bezeichnungen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken führen, wenn sie zur Führung dieser Bezeichnung in ihrem Sitzstaat berechtigt sind und sie die Bezeichnung um einen auf ihren Sitzstaat hinweisenden Zusatz ergänzen.

(3) Die Bundesanstalt entscheidet in Zweifelsfällen, ob ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Führung der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen befugt ist. Sie hat ihre Entscheidungen dem Registergericht mitzuteilen.

(4) Die Vorschrift des § 43 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes die Eintragung in das Honorar-Anlageberaterregister nach § 36c tritt.“

7. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 16a werden die folgenden Nummern 16b bis 16e eingefügt:

- „16b. entgegen § 31 Absatz 4b Satz 1 Nummer 3 Satz 2 eine nicht monetäre Zuwendung annimmt,
- 16c. entgegen § 31 Absatz 4b Satz 1 Nummer 3 Satz 4 eine monetäre Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auskehrt,
- 16d. entgegen § 31 Absatz 4c Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(7) unverändert

6. unverändert

7. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 16a werden die folgenden Nummern 16b bis 16e eingefügt:

- „16b. entgegen § 31 Absatz **4c** Satz 1 Nummer **2** Satz 2 eine nicht monetäre Zuwendung annimmt,
- 16c. entgegen § 31 Absatz **4c** Satz 1 Nummer **2** Satz 4 eine monetäre Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auskehrt,
- 16d. entgegen § 31 Absatz **4d** Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,

## Entwurf

- 16e. entgegen § 31 Absatz 4c Satz 2 einen Geschäftsabschluss als Festpreisgeschäft ausführt,“.
- bb) In Nummer 23 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:  
 „23a. entgegen § 36d Absatz 1 eine dort genannte Bezeichnung führt oder“.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 16 und 17a“ durch die Wörter „16, 16b, 16c und 17a“ ersetzt.

## Artikel 2

**Änderung der WpHG-Mitarbeiteranzeigerordnung**

In § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 der WpHG-Mitarbeiteranzeigerordnung vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3116) werden die Wörter „zum Zeitpunkt der Anlageberatung, die Anlass der anzuzeigenden Beschwerde war, zugeordnet war oder für welche er zu diesem Zeitpunkt überwiegend oder in der Regel seine Tätigkeit ausgeübt hat“ durch die Wörter „zugeordnet ist oder für welche er überwiegend oder in der Regel seine Tätigkeit ausübt“ ersetzt.

## Artikel 3

**Änderung der Gewerbeordnung\***

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34g die Angabe „§ 34h Honorar-Finanzanlagenberater“ eingefügt.
2. § 11a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und § 34f Absatz 5“ durch die Wörter „§ 34f Absatz 5 und § 34h Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
  - b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Die für die Erlaubniserteilung nach § 34h Absatz 1 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde unverzüglich die Angaben mit, die für die Eintragung nach § 34h Absatz 1 Satz 4 in Verbin-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- 16e. entgegen § 31 Absatz 4d Satz 2 einen Geschäftsabschluss als Festpreisgeschäft ausführt,“.
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- b) unverändert

## Artikel 2

unverändert

## Artikel 3

**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

\* Die Änderung der Gewerbeordnung berücksichtigt das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen (Bundestagsdrucksache 17/10960) in der Fassung der Formulierungshilfe für den Deutschen Bundestag.

## Entwurf

dung mit § 34f Absatz 5 erforderlich sind sowie die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34h Absatz 1.“

- bb) Im neuen Satz 3 werden nach der Angabe „§ 34f Absatz 1“ die Wörter „und § 34h Absatz 1“ eingefügt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4,“ und nach dem Wort „Finanzanlagenvermittlern“ die Wörter „und Honorar-Finanzanlagenberatern“ eingefügt.
- d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzanlagenvermittler“ jeweils die Wörter „und Honorar-Finanzanlagenberater“ eingefügt.
3. In § 13b Absatz 3 wird nach der Angabe „, 34f“ die Angabe „, 34h“ eingefügt.
4. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „oder 34f“ durch die Angabe „, 34f oder 34h“ ersetzt.
5. § 34g Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzanlagenvermittlers“ die Wörter „und Honorar-Finanzanlagenberaters“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. die Auskehr der Zuwendungen durch den Honorar-Finanzanlagenberater an den Anleger.“

6. Nach § 34g wird folgender § 34h eingefügt:

„§ 34h  
Honorar-Finanzanlagenberater

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Honorar-Finanzanlagenberater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

5. § 34g wird wie folgt geändert:

**a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- aa)** unverändert

- bb)** Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa)** unverändert

- bbb)** unverändert

**b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

- aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.**

**bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:**

**„6. zu der Anforderung nach § 34h Absatz 2 Satz 2, der Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzanlagen zu Grunde zu legen.“**

6. Nach § 34g wird folgender § 34h eingefügt:

„§ 34h  
Honorar-Finanzanlagenberater

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Honorar-Finanzanlagenberater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und

## Entwurf

Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis kann auf die Beratung zu einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden. § 34f Absatz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der Erlaubnisurkunde nach § 34f Absatz 1 Satz 1 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse, des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung und der Sachkunde.

(2) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen kein Gewerbe nach § 34f Absatz 1 ausüben. Sie müssen ihrer Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzanlagen zu Grunde legen, die von ihrer Erlaubnis umfasst sind und die nach Art und Anbieter oder Emittenten hinreichend gestreut und nicht beschränkt sind auf Anbieter oder Emittenten, die in einer engen Verbindung zu ihnen stehen oder zu denen in sonstiger Weise wirtschaftliche Verflechtungen bestehen.

(3) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen sich die Erbringung der Beratung nur durch den Anleger vergüten lassen. Sie dürfen Zuwendungen eines Dritten, der nicht Anleger ist oder von dem Anleger zur Beratung beauftragt worden ist, im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, nicht annehmen, es sei denn, die empfohlene Finanzanlage oder eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage ist ohne Zuwendung nicht erhältlich. Zuwendungen sind in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden auszukehren. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt.“

7. In § 47 wird nach der Angabe „34f“ die Angabe „, 34h“ eingefügt.
8. In § 55a Absatz 1 Nummer 8 werden nach den Wörtern „im Sinne des § 34f Absatz 3 Nummer 4“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4,“ eingefügt.
9. In § 57 Absatz 2 werden nach dem Wort „Finanzanlagenvermittlers“ die Wörter „und Honorar-Finanzanlagenberaters“ eingefügt und wird die Angabe „oder 34f“ durch die Angabe „34f oder 34h“ ersetzt.
10. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzanlagenvermittlers“ die Wörter „oder Honorar-Finanzanlagenberaters“ und nach den Wörtern „§ 34f Absatz 4 und 5“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4,“ eingefügt.
11. In § 70a Absatz 2 werden nach dem Wort „Finanzanlagenvermittlers“ die Wörter „und Honorar-Finanzanlagenberaters“ eingefügt und wird die Angabe „oder § 34f“ durch die Angabe „, § 34f oder § 34h“ ersetzt.
12. In § 71b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzanlagenvermittlers“ die Wörter „und Honorar-Finanzanlagenberaters“ eingefügt.
13. § 144 wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis kann auf die Beratung zu einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden. § 34f Absatz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der Erlaubnisurkunde nach § 34f Absatz 1 Satz 1 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse, des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung und der Sachkunde. **Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt mit der Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1.**

(2) unverändert

(3) unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzanlagenvermittlers“ die Wörter „oder Honorar-Finanzanlagenberaters“ und nach den Wörtern „§ 34f Absatz 4 **bis 6**“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4,“ eingefügt.

11. unverändert

12. unverändert

13. § 144 wird wie folgt geändert:

## Entwurf

- a) *Dem Absatz 1 Nummer 1 wird folgender Buchstabe m angefügt:*

„m) nach § 34h Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung erbringt“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 34f Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „, § 34f Absatz 1 Satz 2 oder § 34h Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Die folgenden Nummern 10 und 11 werden angefügt:

„10. entgegen § 34h Absatz 3 Satz 2 eine Zuwendung annimmt oder

11. entgegen § 34h Absatz 3 Satz 3 eine Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auskehrt.“

- c) In Absatz 4 werden die *Angabe* „Buchstabe l“ durch die Wörter „Buchstabe l und m“ und die *Angabe* „5 bis 9“ durch die *Angabe* „5 bis 11“ ersetzt.

14. In § 145 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a werden jeweils nach den Wörtern „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „oder § 34h Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

15. In § 146 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a werden nach den Wörtern „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „oder § 34h Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

## Artikel 4

### Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Nach Nummer 5.1 der Anlage zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, werden die folgenden Nummern eingefügt:

„5.1a Honorar-Anlageberaterregister

5.1a.1 Eintragung in das Honorar-Anlageberaterregister (§ 36c Absatz 3 WpHG) 250“.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird **wie folgt geändert:**

**aa) In Buchstabe k wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.**

**bb) In Buchstabe l wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.**

**cc) Folgender Buchstabe m wird angefügt:**

„m) nach § 34h Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung erbringt,“.

- b) unverändert

- c) In Absatz 4 werden die **Wörter** „Buchstabe l **oder Nummer 2**“ durch die Wörter „Buchstabe l und m und **Nummer 2**“, **wird** die *Angabe* „5 bis 9“ durch die *Angabe* „5 bis 11“ **und die Angabe** „2 bis 4“ **durch die Angabe** „2 bis 4a“ ersetzt.

14. unverändert

15. unverändert

## Artikel 4

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 5****Artikel 5****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

- |  |  |
|--|--|
| 1. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und § 36c Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. | (1) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und § 36c Absatz 6 <b>und 7</b> des Wertpapierhandelsgesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. |
| 2. Artikel 1 tritt im Übrigen am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.       | (2) unverändert  |
| 3. Artikel 3 Nummer 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.   | (3) unverändert  |
| 4. Artikel 3 tritt im Übrigen am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.       | (4) unverändert  |
| 5. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.   | (5) unverändert  |

## Bericht der Abgeordneten Patricia Lips, Dr. Carsten Sieling und Björn Sänger

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12295** in seiner 222. Sitzung am 21. Februar 2013 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/8182** in seiner 152. Sitzung am 19. Januar 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf wird zusätzlich zur bisherigen Anlageberatung unter dem Begriff der Honorar-Anlageberatung eine neue gesetzlich definierte Form der Anlageberatung geschaffen. An diese Dienstleistung werden über die Anforderungen an die herkömmliche Anlageberatung hinausgehende Anforderungen geknüpft. So wird das bestehende Zuwendungsverbot nach dem Wertpapierhandelsgesetz ausgeweitet; die Honorar-Anlageberatung darf nur gegen ein Honorar des Kunden erbracht werden. Lediglich in den Fällen, in denen in gleicher Weise geeignete Finanzinstrumente nicht provisionsfrei am Markt erhältlich sind, ist es dem Anlageberater im Zusammenhang mit der Honorar-Anlageberatung erlaubt, Zuwendungen von Dritten anzunehmen, wenn diese unverzüglich und ungemindert an den Kunden weitergeleitet werden. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben hiervon unberührt.

Der Honorar-Anlageberater muss sich zudem einen hinreichenden Marktüberblick verschaffen, den er seiner Empfehlung zugrunde legt. Ferner darf sich der Honorar-Anlageberater nicht auf eigene Finanzinstrumente oder solche Finanzinstrumente beschränken, die von ihm nahestehenden Anbietern oder Emittenten angeboten werden.

Der Gesetzesentwurf orientiert sich insoweit an dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Neufassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte in Finanzinstrumente (MiFID = Markets in Financial Instruments Directive) vom 20. Oktober 2011, die unter dem Begriff „unabhängige Beratung“ ein vergleichbares Konzept für die honorargestützte Anlageberatung verfolgt.

Die Regelungen für die Anlageberatung über Finanzinstrumente nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden ergänzt durch Regelungen für gewerbliche Finanzanlagenberater, die über Finanzinstrumente beraten, die in die Bereichsaus-

nahme nach dem Kreditwesengesetz fallen. Diese Honorar-Finanzanlagenberater benötigen eine eigenständige gewerberechtliche Erlaubnis. Die Voraussetzungen für deren Erteilung sind wie beim gewerblichen Finanzanlagenvermittler ein Sachkundenachweis und eine Berufshaftpflichtversicherung. Der Berater darf Zuwendungen Dritter nicht entgegennehmen bzw. hat diese an seinen Kunden ungemindert auszukehren. Die für gewerbliche Finanzanlagenvermittler bestehenden Pflichten gelten auch für den Honorar-Finanzanlagenberater, auch er wird in das von den Industrie- und Handelskammern geführte zentrale Register eingetragen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der SPD sieht vor, der Deutsche Bundestag solle beschließen,

I. festzustellen,

dass es notwendig ist, die Beratung und Vermittlung von Finanzprodukten neu zu ordnen. Schlüssel ist dabei für die Fraktion der SPD, eine neue Grundlage für die Information der Verbraucher zu schaffen. Dazu sei der flächendeckende Aufbau einer Honorarberatung notwendig. Diese biete die Chance, den provisionsbasierten Vertrieb zurückzudrängen. Der Antrag erläutert im Weiteren die Problematik der provisionsgetriebenen Finanzvermittlung und die Hürden für eine flächendeckende, konsistente Finanzberatung im Sinne der Verbraucher. Schließlich wird dargestellt, dass eine umfassende Regelung zur Stärkung der Honorarberatung bisher noch nicht erreicht worden ist;

II. die Bundesregierung aufzufordern,

ein Berufsbild für unabhängige Berater zu schaffen, das eine echte Alternative zur provisionsgebundenen Beratung darstellt. Honorarberater soll danach nur derjenige sein, der bei oder im Zusammenhang mit der Beratung keine Zuwendungen von Dritten erhält. Es ist festzulegen, dass ein Honorarberater nur als solcher auftreten darf. Ferner darf er keine Bestandsprovisionen annehmen. In insgesamt zwölf Punkten konkretisiert der Antrag die Ausgestaltung der Bedingungen für die Honorarberatung, die erfüllt sein müssen, damit die Honorarberatung erfolgreich sein kann, die Finanzberatung im Sinne der Verbraucher im Vergleich zum provisionsgetriebenen Vertrieb wesentlich zu verbessern.

Der Antrag der Fraktion der SPD sieht insbesondere vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, einen formalisierten Sachkundenachweis sowie eine laufende Fortbildungsverpflichtung einzuführen, sicherzustellen, dass ein Honorarberater persönlich zuverlässig ist und zwingend über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt, die Normen des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) auch für Honorarberater zur Anwendung zu bringen, die Anbieter auf der Basis einer gesetzlichen Regelung dazu zu verpflichten, Nettotarife flächendeckend für alle Produkte des Finanzmarktes einzuführen, dem Honorarberater auch die Vermittlung von Produkten auf der Grundlage von Nettotarifen zu ermöglichen, die Vergütung der Honorarberater auf Stundenbasis zu regeln, die Aufsicht über die Honorarberater bei der BaFin anzusiedeln,



eine Institution zur Kontrolle des Marktes bei den Verbraucherzentralen einzuführen, die umsatzsteuerliche Gleichbehandlung von Honorarberatern und Versicherungsmaklern sowie die einkommenssteuerliche Gleichbehandlung von provisionsbeinhaltenden und provisionsfreien Produkten zu prüfen, die Öffentlichkeit durch eine Aufklärungskampagne über die Neuregelungen zu informieren sowie weitere Vorschläge zur Stärkung der Honorarberatung zu entwickeln und umzusetzen.

### III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 130. Sitzung am 18. März 2013 eine öffentliche Anhörung zu beiden Vorlagen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e. V.
2. BDV Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V.
3. Berufsverband Deutscher Honorarberater e. V.
4. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
5. BundesInitiative der Honorarberater
6. Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK)
7. Bundesverband Finanz-Planer e. V.
8. Bundesverband mittelständischer Versicherungs- und Finanzmakler e. V. BMVF
9. BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
10. Deutsche Bundesbank
11. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
12. Deutsches Aktieninstitut e. V.
13. Die Deutsche Kreditwirtschaft
14. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
15. markt intern Verlag GmbH
16. Mertens, Philipp, BMS Rechtsanwälte
17. MLP Finanzdienstleistungen AG
18. Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
19. Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V.
20. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
21. VGF Verband Geschlossene Fonds e. V.
22. VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V.
23. Weber, Prof. Dr. Dr. h.c. Martin, Universität Mannheim.

### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12295 in seiner 125. Sitzung am 17. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen

SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12295 in seiner 103. Sitzung am 17. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12295 in seiner 91. Sitzung am 17. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 17/8182 in seiner 125. Sitzung am 17. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag auf Drucksache 17/8182 in seiner 103. Sitzung am 17. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 17/8182 in seiner 91. Sitzung am 17. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/8182 in seiner 130. Sitzung am 17. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat beide Vorlagen in seiner 126. Sitzung am 27. Februar 2013 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 18. März 2013 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Nach der Anhörung hat er die Beratung in seiner 131. Sitzung am 20. März 2013 fortgesetzt. Abgeschlossen wurde die Beratung in der 136. Sitzung des Finanzausschusses am 17. April 2013.

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache

17/12295 einschließlich der angenommenen Änderungsanträge.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/8182.

Beratungsverlauf

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** machten deutlich, der vorliegende Gesetzentwurf sei im Zusammenhang mit den Lehren aus der Finanzkrise zu sehen. Man schaffe in Deutschland gesetzliche Grundlagen zur Stärkung der Honorarberatung in Antizipation von Verhandlungsergebnissen auf europäischer Ebene. Der Gesetzentwurf stelle einen ersten Schritt dar, der weitere Maßnahmen nicht ausschließe. Man habe umgesetzt, was unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglich sei. Es sei nicht sinnvoll, zum jetzigen Zeitpunkt Regelungen vorzunehmen, die durch die zu erwartenden Vorgaben auf EU-Ebene innerhalb von zwei bis drei Jahren möglicherweise wieder geändert werden müssten. Dies wäre nicht im Sinne von Unternehmen, die Honorarberatung anbieten wollten. Diese benötigten Planungssicherheit. Deshalb sei auch die von den Oppositionsfraktionen geforderte Einbeziehung des Versicherungsbereichs im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgenommen worden. Man müsse zunächst die Ergebnisse der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie abwarten.

Ziel des Gesetzentwurfs sei die Stärkung der Honorarberatung gegenüber der bislang dominierenden Beratung auf Provisionsbasis. Zukünftig sollten beide Formen der Anlageberatung auf Augenhöhe agieren können. Eckpunkt sei die Schaffung des Berufsbildes eines Honorar-Anlageberaters mit geschützter Bezeichnung. Dazu gehöre sowohl die Bestimmung der einschlägigen Pflichten des Wohlverhaltens und der Sachkunde sowie der Qualifizierungserfordernisse als auch die Regelung der Beaufsichtigung und der Registrierung. Mit der Schaffung des Honorar-Anlageberaters solle das Bewusstsein für eine provisionsunabhängige Beratung geschärft und Transparenz für die Kunden geschaffen werden. Es gehe aber nicht um eine Bevormundung der Kunden, indem die provisionsbasierte Beratung insgesamt abgeschafft werde. Letztlich müsse die Entscheidung über die angemessene Beratungsform beim Kunden verbleiben. Beide Modelle hätten Vor- und Nachteile und keines der beiden sei frei von Interessenskonflikten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP betonten, mit dem Honoraranlageberatungsgesetz solle die Transparenz über die Art der Anlageberatung verbessert werden. Durch die Unterscheidung zwischen der (in der Regel provisionsgestützten) Anlageberatung und der Honorar-Anlageberatung solle deutlich werden, welche Art von Dienstleistung angeboten und wie diese vergütet werde. Wer den Begriff „Honorar-Anlageberatung“ verwende, müsse weitergehende Anforderungen erfüllen, zum Beispiel müsse der Honorar-Anlageberater seiner Empfehlung eine hinreichende Anzahl von Finanzinstrumenten zugrunde legen. Institute könnten weiterhin die Anlageberatung gegen Honorar erbringen, auch ohne die besonderen Voraussetzungen

der Honorar-Anlageberatung zu erfüllen. Es sei ihnen in diesem Fall allerdings nicht erlaubt, die geschützte Bezeichnung zu führen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP betonten außerdem, der Honorar-Anlageberater dürfe sich die Beratung nur durch den Kunden vergüten lassen. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass dem Kunden in erster Linie so genannte Nettoprodukte zu empfehlen seien. Nur wenn das empfohlene Finanzinstrument oder ein in gleicher Weise geeignetes Finanzinstrument nicht provisionsfrei erhältlich sei, dürften Finanzinstrumente, die Provisionen enthalten, empfohlen werden. In diesem Fall habe der Honorar-Anlageberater die Zuwendung, nachdem er sie erhalten habe, unverzüglich und ungemindert an den Kunden auszukehren. In diesem Zusammenhang sollte der Honorar-Anlageberater, gegebenenfalls in Absprache mit dem Emittenten oder Produktanbieter, darauf hinwirken, dass für den Kunden ein provisionsfreies Finanzinstrument zur Verfügung gestellt wird. Im Falle der Provisionsdurchleitung an den Kunden, sollte der Kunde auf steuerrelevante Folgen aufmerksam gemacht werden. Es bleibe den Provisionsgebern unbenommen, Provisionen gesammelt oder an bestimmten Stichtagen (monatlich, vierteljährlich etc.) an den Honorar-Anlageberater auszukehren, wenn dies zur Verwaltungsvereinfachung beitrage und dem Kunden hierdurch keine Nachteile entstehen würden.

Im vom Gesetzentwurf regulierten Bereich der Geldanlage sei das Anbieten von Nettotarifen einfacher als im Bereich der Versicherungen. Deshalb werde dort eine entsprechende Nachfrage auch zu einem Angebot an Nettotarifen führen. Man wolle Wahlfreiheit schaffen. Der Markt werde schnell reagieren und entsprechende Nettoprodukte anbieten, wenn die Honorar-Anlageberatung stärker nachgefragt werde.

Ein verbindliches Vorschreiben von Nettotarifen, wie es von der Opposition befürwortet werde, sei ein Markteingriff, der dem Prinzip der Wahlfreiheit widerspreche. Man habe nun die Rahmenbedingungen geschaffen, damit der Verbraucher entscheiden könne. Der Markt werde entsprechend darauf reagieren.

Die **Fraktion der SPD** stimmte zu, dass die Notwendigkeit einer Stärkung der Honorarberatung und die Schaffung eines level playing fields mit der provisionsbasierten Vermittlung eine Lehre aus der Finanzkrise sei. Der vorliegende Gesetzentwurf sei dafür allerdings nicht ausreichend. Die Honorarberatung werde auch nach dessen Umsetzung weiterhin ein Schattendasein führen. Der Gesetzentwurf greife zu kurz, lasse wichtige Bereiche aus und werde nicht zu einer wirklichen Alternative für die Kunden bei der Beratung führen.

Kennzeichnend für die Mängel des Gesetzentwurfs seien erstens die fehlende Herausarbeitung des geschaffenen Berufsbildes und die unzureichende Transparenz. Es werde aus Kundensicht nicht deutlich, was der in Anspruch genommene Berater in Abgrenzung zu einem entsprechenden Vermittler auf Provisionsbasis leiste und was nicht. Die Begrifflichkeit eines „Beraters“ sei nicht klar abgegrenzt. Zweitens halte man die Möglichkeit einer Provisionsdurchleitung für ein falsches Marktsignal. Produkt- und Vertriebskosten könnten auf diese Weise nicht deutlich voneinander getrennt werden. Die Durchleitung von Provisionen sei ein Anreiz, Produkte zu erwerben, die für sich betrachtet nicht

den notwendigen Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit entsprechen würden. Drittens versäume der Gesetzentwurf, eine Verpflichtung zum Anbieten von Nettotarif festzulegen. Eine solche Regelung wäre der Schlüssel zur Stärkung einer Honorarberatung gewesen. Die Argumente, eine entsprechende Verpflichtung wäre zu kompliziert oder zu kostspielig seien nicht plausibel, da die Anbieter von Finanzprodukten den in den Preisen enthaltenen Anteil an Provisionen intern genau berechnen müssten. Nettotarife wären die Grundlage für eine selbständigen Entscheidung der Kunden bezüglich der Produkte und der gewählten Beratungsform. Die Fraktion der SPD sei allerdings nicht der Auffassung, dass eine provisionsbasierte Vermittlung abgeschafft werden sollte. Es gehe darum, die Honorarberatung auf Augenhöhe zu bringen. Die Entscheidungsfreiheit der Kunden solle gewahrt bleiben.

Ein aus bereits bestehenden Regelungen bekanntes Problem sei die auch in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Spaltung der Aufsicht. Die Zuständigkeit der BaFin allein für die Bankberater, während die restlichen Berater von den Gewerbeämtern bzw. den Industrie- und Handelskammern kontrolliert würden schreibe dieses Problem auch für den Bereich der Honorarberatung fort.

Der Antrag der Fraktion der SPD schlage als Alternative zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eine umfassendere Lösung vor. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung reiche nicht aus. Daran würden auch die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge nichts ändern.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, die Umsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung werde zu keiner ausreichenden Stärkung der Honorarberatung führen. Dies habe auch die Anhörung ergeben.

Erstens fehle ein klar geregeltes Berufsbild. Die verschiedenen Bezeichnungen seien nicht zielführend und würden den Verbraucher irritieren. Es wäre notwendig, dass sich provisionsbasierte Vermittler nicht weiterhin „Berater“ nennen dürften. Es müsse der Grundsatz gelten: „Jeder, der Provisionen erhält, ist ein Vermittler – jeder, der unabhängig auf Honorarbasis arbeitet, ist ein Berater.“

Zweitens sei der im Gesetzentwurf vorgesehene Aufsichtsdualismus sehr problematisch. Honorar-Finanzanlagenberater würden durch Gewerbeämter bzw. die IHK und nicht wie von der Fraktion DIE LINKE. gefordert von der BaFin beaufsichtigt. Gewerbeämter seien mit Aufsicht und Kontrolle jedoch zumeist überfordert. Die IHK stehe als Zulassungsstelle und gleichzeitige Vertreterin von Gewerbetreibenden in einem Interessenskonflikt.

Drittens werde durch den Gesetzentwurf kein ganzheitlicher Beratungsansatz gestärkt. Honorar-Anlageberater – und noch mehr Honorar-Finanzanlagenberater – dürften nur zu einem eingeschränkten Kreis an Finanzinstrumenten beraten. Ein Honorarberater müsse aber aus dem gesamten Spektrum von Finanzinstrumenten individuelle Lösungen für seine Kunden bereitstellen können. Beratung müsse von den Bedürfnissen der Verbraucher, nicht von den Produkten ausgehen.

Viertens lehne man Mischmodelle aus Honorar- und Provisionsberatung innerhalb einer Bank ab. Es sei nicht ersichtlich, wie die organisatorische, funktionale und personelle Trennung gelingen solle.

Fünftens sei Möglichkeit einer Provisionsdurchleitung kritisch zu sehen. Es könnten Fehlanreize entstehen, weil für Verbraucher dasjenige Finanzinstrument am attraktivsten erscheinen könnte, bei dem die höchsten Provisionen ausgekehrt würden. Die Fraktion DIE LINKE. fordere, Anbieter zu verpflichten, echte Nettotarife für alle Finanzinstrumente einschließlich Versicherungen allumfassend einzuführen und deren Vermittlung auf Grundlage von Nettotarif ebenfalls den Honorar-Anlageberatern zu ermöglichen. Man befürworte langfristig eine vollständige Abschaffung der provisionsgestützten Vermittlung. Dies könne wie von der Verbraucherzentrale Bundesverband in der Stellungnahme zur Anhörung dargelegt schrittweise geschehen.

Für die Fraktion DIE LINKE. stelle sich insbesondere das Problem, dass unabhängige Honorarberatung auch für weniger Vermögende bzw. für Kleinanleger erschwinglich sein müsse. Deswegen wäre es denkbar, die Honorarhöhe als Stundenhonorar in einer einheitlichen Honorar- und Gebührenordnung festzulegen – unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Beratung weniger vermögender Anleger. Entsprechend sollte Honorarberatung nicht erst bei hohen Mindestanlagesummen angeboten werden.

Honorarberatung allein sei aber kein Wundermittel. Die Verbraucherzentralen müssten personell und finanziell in die Lage versetzt werden, ihr Angebot besonders für einkommensschwache Menschen ausbauen zu können. Ferner brauche man einen Finanz-TÜV, mit dem Finanzmarktinstrumente vor ihrer Zulassung auf volkswirtschaftliches Risikopotenzial und Verbraucherfreundlichkeit geprüft würden.

Beim Antrag der Fraktion der SPD werde man sich der Stimme enthalten, weil er zwar in die richtige Richtung gehe, die provisionsbasierte Vermittlung aber nicht konsequent ablehne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete den Ansatz des Gesetzentwurfs als falsch, die Förderung der Honorarberatung an der Produktebene ansetzen zu lassen. Es wäre richtig gewesen, stattdessen den Verbraucher und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt der Regelung zu stellen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei die Chance vertan worden, die Problematik der Fehlanreize bei der Beratung im Bereich von Finanzprodukten zu lösen. Die Gefahr bestehe, dass nur produktspezifisch beraten und kein Marktüberblick im eigentlichen Sinne gewährleistet werde. Dadurch werde das Verbraucherinteresse nicht ausreichend berücksichtigt. Die Aufspaltung der Aufsicht zwischen BaFin, IHK und Gewerbeämtern verschärfe die Problematik. Außerdem versäume es der Gesetzentwurf, eine ausreichende Transparenz im provisionsbasierten Vertrieb zu schaffen. Schließlich mache das Fehlen einer Gebührenordnung und einer steuerlichen Gleichstellung mit der provisionsbasierten Beratung die Honorarberatung unattraktiv. Ein weiteres Defizit des Gesetzentwurfs sei das Fehlen einer gesetzlichen Regelung für das Angebot von Nettotarif bei Finanzprodukten.

Dem Antrag der Fraktion der SPD stimme man zu, da für eine Reihe der Schwachpunkte des Gesetzentwurfes im Antrag sinnvolle Lösungen vorgesehen seien.

Vom Ausschuss mehrheitlich angenommene Änderungen

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen fünf Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen zu den mehrheitlich angenommenen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Kundeninformation über die Art der Beratung, Konkretisierung des hinreichenden Marktüberblicks, Ergänzung der Verordnungsermächtigung)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Stimmhaltung: SPD

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage in § 34 Absatz 2 GewO)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: SPD

Stimmhaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Erlöschen der Erlaubnis nach § 34f bei Erteilung einer Erlaubnis nach § 34h)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Stimmhaltung: SPD

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Folgeänderung in § 144 Absatz 4 GewO)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Stimmhaltung: SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Inkrafttreten)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Stimmhaltung: SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## B. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1** (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

**Zu Nummer 2** (§ 31)

Zu Buchstabe a (Absätze 4b bis 4d – neu)

Die Regelung entspricht einem Anliegen des Bundesrates. Die neue Pflicht zur Kundeninformation stärkt den Anlegerschutz. Kunden sind vor der Erbringung der Anlageberatung

und bereits bevor sie vertraglich gebunden sind, darüber aufzuklären, ob ihnen das Institut Honorar-Anlageberatung oder herkömmliche Anlageberatung anbietet, insbesondere, ob im Zusammenhang mit der Anlageberatung Zuwendungen von Dritten angenommen und behalten werden dürfen. Die Vorschriften des § 31d des Wertpapierhandelsgesetzes bleiben hiervon unberührt. Die Informationspflicht orientiert sich am aktuellen Vorschlag der Ratspräsidentschaft vom 8. April 2013 (7744/1/13 REV 1) zur Neufassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte in Finanzinstrumente (MiFID = Markets in Financial Instruments Directive).

Zu Buchstabe b (Absatz 11 Satz 1)

Doppelbuchstabe aa erweitert die Verordnungsermächtigung, um Bestimmungen zu Art, inhaltlicher Gestaltung und Zeitpunkt der neuen Kundeninformation nach § 31 Absatz 4b des Wertpapierhandelsgesetzes zu konkretisieren.

Doppelbuchstabe bb ergänzt die Verordnungsermächtigung, um die Anforderungen an den hinreichenden Marktüberblick zu konkretisieren. Hiermit wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

**Zu Nummer 5** (§ 36c) und  
**Nummer 7** (§ 39)

Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund der Änderungen der Absatznummerierung durch die Ergänzung in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a.

**Zu Artikel 3** (Änderung der Gewerbeordnung)

**Zu Nummer 5** (§ 34g)

Durch eine Rechtsverordnung kann der Begriff des hinreichenden Marktüberblicks näher bestimmt werden. Die Regelung entspricht einem Anliegen des Bundesrates.

**Zu Nummer 6** (§ 34h)

Die Regelung entspricht einem Anliegen des Bundesrates. Nach § 34h Absatz 2 Satz 1 dürfen die Tätigkeiten des Finanzanlagevermittlers und diejenigen des Honorar-Finanzanlageberaters nicht parallel ausgeübt werden. Daher soll die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 mit der wirksamen Erteilung der Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 erlöschen. Denn nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass auch eine Löschung der entsprechenden Eintragung im Register erfolgt. Dies ist zum Schutz des Kunden erforderlich. Andernfalls würden die Eintragungen nach § 34f und § 34h weiterhin bestehen und für den Kunden wäre nicht ersichtlich, welche der beiden Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt wird.

**Zu Nummer 10** (§ 61a)

Redaktionelle Korrektur aufgrund eines aktualisierten Verweises.

**Zu Nummer 13** (§ 144)

Mit Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) wurde ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen: Nach dem neuen § 144 Absatz 2 Nummer 4a der Gewerbeordnung stellt ein

Verstoß gegen § 33c Absatz 3 Satz 4 (Beschäftigung von Personen, die einen Unterrichtsnachweis besitzen) eine Ordnungswidrigkeit dar. Als Folge ist in § 144 Absatz 4 für diese Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße vorzusehen.

Die Änderungen in § 144 Absatz 1 Nummer 1 GewO sind redaktionelle Korrekturen.

**Zu Artikel 5** (Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Änderung erfolgt, damit die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 36c Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG-E) zeitgleich nach § 36c Absatz 7

WpHG-E auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden kann.

Berlin, den 17. April 2013

**Patricia Lips**  
Berichterstatterin

**Dr. Carsten Sieling**  
Berichterstatter

**Björn Sänger**  
Berichterstatter





